

Berlin, 18. Januar 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Positionspapier](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für faire Verbraucherverträge vom 16. Dezember 2020

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW unterstützt das Anliegen, den Verbraucherschutz dort zu stärken, wo es notwendig und sinnvoll ist. Effektiver Verbraucherschutz ist eine zentrale Voraussetzung für belastbare und vertrauensvolle Kundenbeziehungen. Dazu gehört das wichtige Interesse des Verbrauchers, seine Vorstellungen praktisch, unbürokratisch und serviceorientiert umsetzen zu können. Auch die Entscheidungsfreiheit des Kunden bei der Energielieferung ist von hohem Wert für den Wettbewerb. Entsprechend wirbt der BDEW für eine deutlichere Differenzierung bei der Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens für faire Verbraucherverträge insbesondere bei zwei Punkten:

1. Erinnerung des Versorgers an den Kunden 3 Monate vor Ablauf des Vertrages

Unter verbraucherpolitischen Gesichtspunkten ist die Notwendigkeit einer zusätzlichen Informationspflicht, die den Verbraucher an den Vertragsablauf und die bevorstehende stillschweigende Vertragsverlängerung erinnert nicht erkennbar, da der Verbraucher in der Energieversorgung bereits regelmäßig über seine Vertragsverhältnisse informiert wird. Energieversorgungsunternehmen sind, anders als Unternehmen anderer Branchen, bereits im Rahmen der jährlichen Abrechnung verpflichtet, den Verbraucher über die Vertragslaufzeit und den nächst möglichen Kündigungstermin zu informieren (§ 40 Abs. 2 Ziff. 2 EnWG). Weiterhin ist der Verbraucher im Falle einer Preisänderung über sein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu belehren (§ 41 Abs. 3 EnWG). Energieversorgungsunternehmen obliegt daher nach gegenwärtiger Rechtslage im Vergleich zu anderen Branchen bereits ein erhöhtes Maß an Informationspflichten, deshalb ist eine Erweiterung der Informationspflicht unter Berücksichtigung des entstehenden Mehraufwands nicht sachgerecht und rechtfertigt eine Ausnahme von der geplanten Verpflichtung. Die Einführung einer zusätzlichen Informationspflicht, den Energieverbraucher an den Vertragsablauf und die bevorstehende stillschweigende Vertragsverlängerung zu erinnern, führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand, einer spürbaren Kostensteigerung für die Unternehmen, den am Ende der Verbraucher über den Preis zu tragen hat. Ein Aufwand, der aufgrund bereits bestehender Informationen vermeidbar ist.

Der BDEW fordert deshalb:

- **keine zusätzlichen Informationspflichten für Energieversorgungsunternehmen**
- **Unternehmen müssen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen können, d. h. es dürfen keine zusätzlichen Kosten durch den Versand von Briefen entstehen.**

Die Möglichkeit, die Kundeninformation aus Kostengründen in Textform durchführen zu können, ist ebenfalls kritisch zu beurteilen. Die Verwendung der Textform wird in der Praxis in der Mehrzahl der Fälle daran scheitern, dass die Kunden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verpflichtet werden können, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Lediglich im E-Commerce kann die E-Mail-Adresse verpflichtend für den Vertragsschluss in den AGB vorgesehen werden. Das heißt, den Unternehmen liegen für die überwiegende Anzahl der Kundenverträge

keine E-Mail-Adressen vor, die für die kostengünstige Versendung von E-Mails verwendet werden könnten. Im Ergebnis werden die Kunden daher postalisch angeschrieben werden müssen, was zu erheblichen Mehrkosten führen wird.

Soweit an einer Kundeninformation festgehalten wird, sollte dies als Informationsanspruch ausgestaltet werden, unter der Voraussetzung, dass eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Formulierungsvorschlag

§ 309 Ziff. 9 BGB

„bb) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als drei Monate bis zu einem Jahr vorsieht, es sei denn die Verlängerung tritt nach der Bestimmung nur ein, wenn der Verwender spätestens zwei Monate, jedoch frühestens vier Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer in Textform **unter der Voraussetzung, dass der andere Vertragsteil eine für die Information nutzbare E-Mail-Adresse bereitstellt**, auf Folgendes hinweist:

aaa) den Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Vertragslaufzeit endet,

bbb) den Zeitraum, um den sich der Vertrag verlängert, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird, und

ccc) den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung beim Verwender spätestens eingehen muss, oder“

In der Gesetzesbegründung sollte nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit einer vorherigen Kundeninformation in Textform voraussetzt, dass eine aktuell gültige E-Mail-Adresse vom Verbraucher zu diesem Zweck angegeben wird und ohne Bereitstellung einer E-Mail-Adresse die Informationspflicht des Verwenders entfällt.

2. Textform für telefonisch abgeschlossene Verträge

Die Energieversorgungsunternehmen werden durch die Erforderlichkeit einer generellen Textform bei Vertragsabschlüssen besonders benachteiligt, da der in der Energiewirtschaft häufig (auch außerhalb der Grundversorgung) vorkommende konkludente Vertragsschluss verhindert wird, der telefonische Vertragsabschluss wegfällt und sich darüber hinaus die Anforderungen für Online-Vertragsabschlüsse auf Webseiten, Vergleichsportalen etc. erhöhen.

Die Einführung einer generellen Textform verhindert den konkludenten Vertragsschluss. In der Energieversorgung kommt bei vertragslosen Abnahmestellen ein Vertragsschluss durch Energieentnahme zustande, um für den Lieferanten eine vertragliche Abrechnung der entnommenen Energiemengen zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2 StromGKV/GasGKV). Dies gilt auch für Energieentnahmen von Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (BGH, 7. März 2017, EnZR 56/15). Durch die Einführung der Textform wäre ein konkludenter Vertragsschluss außerhalb der Grundversorgung ausgeschlossen, mit der Folge, dass der Lieferant lediglich auf

bereicherungsrechtlicher Grundlage Wertersatz für die entnommenen Energiemengen geltend machen könnte.

Darüber hinaus schafft das Textformerfordernis Unsicherheiten bei Online-Vertragsabschlüssen. Bislang ist es höchststrichterlich noch ungeklärt, ob Vertragsabschlüsse unter den Voraussetzungen des elektronischen Geschäftsverkehrs den Anforderungen der Textform genügen (§§ 312 i ff. BGB). Insbesondere ist unklar, ob die in der Praxis verbreitete sog. „Button-Lösung“, das heißt das Anklicken der Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ gemeinsam mit der Möglichkeit zum Herunterladen der Bestellung als PDF-Datei sowie dem unmittelbaren Empfang der Eingangsbestätigung, der Textform genügt. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, wären erhebliche und kostenintensive und somit letztlich unzumutbare Anpassungen an den Online-Plattformen der Versorgungsunternehmen und Dienstleister die Folge. Zudem würde sich in diesem Falle der Online-Vertragsabschluss für die Kunden deutlich verkomplizieren und mit Blick auf den sehr einfach handhabbaren Abschluss von Online-Verträgen bei Anbietern aus anderen Branchen, auch bei den Kunden auf Unverständnis stoßen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund eines allgemein gewünschten raschen Anbieter-/Tarifwechsels. Der Wechsel des Energielieferanten würde erschwert.

Die Einführung der Textform führt daher zu erheblichen Nachteilen und Einschränkungen für den Energielieferanten aber auch für den Kunden, ohne dass hierfür nennenswerte Vorteile für den Verbraucher verbunden wären.

Der BDEW fordert deshalb:

- **nicht an einem generellen Erfordernis der Textform für Vertragsschlüsse in der Energiewirtschaft festzuhalten**
- **keine Bestätigung in Textform für telefonische Vertragsschlüsse**
- **zumindest das passive Telefonmarketing (Inbound Telefonie) von entsprechenden Regelungen auszunehmen.**

Eine große Rolle spielt bei den Unternehmen das passive Telefonmarketing (Inbound Telemarketing), wenn der Anruf vom Kunden oder Interessenten ausgeht. Die Möglichkeit, Verträge telefonisch abzuschließen, wird insbesondere immer mehr von älteren Kunden genutzt. Deshalb regt der BDEW an, danach zu unterscheiden, wer angerufen hat (der Kunde oder das Unternehmen), und zu differenzieren, wer einen telefonischen Vertragsschluss initiiert hat. Hat nämlich der Kunde angerufen, so ist es nicht in seinem Interesse, den Vertragsschluss durch weitere Hürden zu blockieren. Ihm wird unter Umständen auch nicht klar sein, dass der Vertrag, den er initiiert hat und den er abschließen will, für seine Wirksamkeit zusätzlich noch seiner Annahme in Textform bedarf und es ansonsten unweigerlich zu Verzögerungen im Wechselprozess oder zu einem vollständigen Scheitern des eigentlich beabsichtigten Wechsels kommt. Der Monitoringbericht der BNetzA geht davon aus, dass die Anzahl der Haushaltskunden, die 2017 den bestehenden Stromliefervertrag innerhalb eines Unternehmens auf

eigenes Betreiben gewechselt haben, insgesamt rund 2,6 Mio. betrug. Im Gasbereich waren es knapp 900.000. Gerade in diesen Fällen erledigt eine Vielzahl von Kunden den Wechsel telefonisch.

So kann der Zugang zu einem Anbieterwechsel auch ohne den Zugang zu elektronischen Medien gewährleistet werden. Außerdem wird der Bürokratieaufwand für den Anbieterwechsel auf ein Minimum reduziert. Das trägt damit insgesamt wieder zu mehr Wechselbereitschaft der Kunden und damit zu mehr Wettbewerb bei.

Formulierungsvorschlag

§ 41 Abs.2 **S.1** EnWG

Erfolgt die Vertragsanbahnung durch den Lieferanten gegenüber einem Verbraucher telefonisch, ist für den Vertragsschluss Textform erforderlich. Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Wird eine Vorauszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

In die Gesetzesbegründung sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass Vertragsschlüsse, die vom Kunden initiiert werden, wirksam am Telefon geschlossen werden können.